



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 31. März 2022**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 379.999.596,87 ausgewiesene Bilanzgewinn wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.“

BEGRÜNDUNG

Der Vorstand hatte vor Beginn des Kriegs in der Ukraine die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,15 je dividendenberechtigter Stammaktie vorgesehen.

Durch den Krieg in der Ukraine und die bislang verhängten Sanktionen sind das wirtschaftliche Umfeld und die damit einhergehenden Auswirkungen für die RBI-Gruppe mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben daher in Abänderung des zum Stichtag der Aufstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 ursprünglich noch in Aussicht genommenen Gewinnverwendungsvorschlags zur Ausschüttung einer Dividende in der Höhe von EUR 1,15 je Stammaktie beschlossen, dass der Hauptversammlung vorgeschlagen wird, den gesamten Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorstand beabsichtigt, nach Abflauen der gegenwärtigen krisenhaften geopolitischen Entwicklungen die Möglichkeit einer nachträglichen Dividendenausschüttung aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2021 unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kapitalquoten und der wirtschaftlichen Auswertungen neu zu bewerten.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 (Vergütungsbericht 2021) gemäß Beilage ./1, wird mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigt.“

BEGRÜNDUNG

In einer börsennotierten Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat.

Der Vergütungsbericht wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.“



Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.“

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Dr. Heinrich Schaller, Herr Mag. Peter Gauper, Herr Dr. Rudolf Könighofer, Frau Mag. Birgit Noggler, Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Herr Mag. Michael Höllerer und Herr Mag. Michael Alge werden jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 31. März 2022 endet die jeweilige Funktionsperiode von Herrn Dr. Heinrich Schaller, Herrn Dr. Rudolf Könighofer, Herrn Mag. Peter Gauper, Herrn Betr. oec. Wilfried Hopfner, Frau Mag. Birgit Noggler und Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.

Herr Betr. oec. Wilfried Hopfner steht für eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG nicht mehr zur Verfügung. Mit Wirksamkeit zum 31. März 2022 hat Herr Mag. Klaus Buchleitner sein Mandat als Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mandate von Herrn Dr. Heinrich Schaller, Herrn Dr. Rudolf Könighofer, Herrn Mag. Peter Gauper, Frau Mag. Birgit Noggler und Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zu verlängern und die genannten Personen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Um die bisherige Zahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) im Aufsichtsrat aufrecht zu erhalten, wären daher in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. März 2022, zusätzlich zur Verlängerung der bestehenden Mandate der oben genannten Personen, zwei Mitglieder neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Michael Höllerer und Herrn Mag. Michael Alge für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, als neue Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.



Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Von den zwölf Kapitalvertretern sind bis dato neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.

Mit dem Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Herrn Dr. Heinrich Schaller, Herrn Dr. Rudolf Könighofer, Herrn Mag. Peter Gauper, Frau Mag. Birgit Noggler und Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. und zur Neuwahl von Herrn Mag. Michael Höllerer und Herrn Mag. Michael Alge besteht der Aufsichtsrat auch nach der Wahl aus dreizehn Männern und fünf Frauen und wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Die Beurteilungen der Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ und „Succession Management Richtlinie“ der Gesellschaft wurden durchgeführt und haben eine positive individuelle und kollektive Beurteilung der vorgeschlagenen Personen ergeben.

Auf Basis ihrer bisherigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügen die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen über umfassende Kenntnisse über die mit dem Geschäftsmodell der Raiffeisen Bank International AG einhergehenden Spezifika sowie über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Die hohe fachlichen Kompetenz und große Praxiserfahrung versetzen Herrn Dr. Heinrich Schaller, Herrn Dr. Rudolf Könighofer, Herrn Mag. Peter Gauper, Frau Mag. Birgit Noggler und Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. in die Lage, die ihnen als Aufsichtsräte zugewiesenen gesetzlichen Pflichten und Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen, inhaltliche Themenstellungen sachgerecht zu würdigen und zu entscheiden und tragen mit einer – im Falle ihrer Wiederwahl – fortwährenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat positiv zur Kontinuität in der Gremiumsarbeit bei.

Auf Grundlage seiner langjährigen bankbetrieblichen Management-Erfahrungen leistet Herr Dr. Heinrich Schaller in seiner Funktion als zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag für die erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsratsgremiums. Neben seiner Präsidiumsfunction im Aufsichtsrat bringt Herr Dr. Heinrich Schaller sein breites bank- und finanzwirtschaftliches Wissen in sechs von sieben Ausschüssen des Aufsichtsrats ein und zeugt die Anwesenheit in sämtlichen Sitzungen – mit

einer einzigen Ausnahme – im Jahr 2021 beispielhaft von seinem hohen Engagement für die Raiffeisen Bank International AG.

Herr Mag. Peter Gauper und Herr Dr. Rudolf Könighofer unterstützen durch langjährige Bankerfahrungen und umfassende bank- und finanzwirtschaftliche Fachkenntnisse die Arbeit des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG. Von einer hohen Beteiligung der Herren Mag. Peter Gauper und Dr. Rudolf Könighofer zeugt eine beiderseits hohe Anwesenheit in den jeweiligen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen der Gesellschaft.

Durch ihr Wirken als Vorsitzende des Risikoausschusses leistet Frau Mag. Birgit Noggler einen wichtigen Beitrag für ein wirksames internes Risikomanagement der Gesellschaft und bringt branchenübergreifende Erfahrungen und fachliche Expertise im Bereich Finanz- und Rechnungswesen in die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein. Ihr großes Engagement im Aufsichtsrat der Gesellschaft manifestiert sich beispielhaft in einer hohen Anwesenheitsquote im Jahr 2021 an den Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse, in welchen sie Mitglied ist. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses eine Vielzahl an Terminen zur Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzungen wahr.

Als ausgewiesene Expertin, insbesondere in den Fachbereichen Bilanzierung und Steuerlehre, bringt Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. profunde akademische Expertise in die Arbeit des Aufsichtsrats ein. Weiters trägt sie in ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Finanzexpertin im Sinne des § 63a Abs 4 BWG wesentlich zur Erfüllung der gesetzlich und regulatorisch zugewiesenen Aufgaben des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses bei. Der große Einsatz von Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. für die Raiffeisen Bank International AG zeigt sich unter anderem in einer Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglied ist, - mit einer Ausnahme – im Jahr 2021.

Als Kandidat zur Wahl in den Aufsichtsrat verfügt Herr Mag. Michael Höllerer über große berufliche Erfahrungen im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Kapitalmarktwesens. Gleichzeitig verfügt er aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten in der Gesellschaft über umfassende Kenntnisse über die Geschäftsspezifika der Raiffeisen Bank International AG, welche er nunmehr in seine Arbeit für den Aufsichtsrat einbringen und damit die kollektive Kompetenz des Aufsichtsrats weiter stärken kann. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelungen, insbesondere die „Cooling-Off“-Bestimmungen nach § 86 Abs 4 AktG oder § 92 BörseG (siehe auch Regel 55 ÖCGK), wurden seitens der Gesellschaft und des Aufsichtsrats umfassend rechtlich geprüft und es ist festzuhalten, dass diese einer Wahl von Herrn Mag. Michael Höllerer in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG nicht entgegenstehen. Potenzielle Interessenkonflikte, welche sich aus seiner vormaligen beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft ergeben könnten, werden von Herrn Mag. Michael Höllerer proaktiv adressiert. Anlassfallbezogen und im Einklang mit der internen - für sämtliche Mitglieder von Leitungsgremien der Gesellschaft anzuwendenden - Interessenkonflikt-Richtlinie werden entsprechende Mitigierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingung für die Entscheidungsfindung gesetzt. Ebenso verfügt Herr Mag. Michael Alge auf Basis seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit in der Bankwirtschaft über umfangreiche fachliche Kompetenzen im Bereich Risikomanagement und IT, auf welche er zum Wohle der RBI im Rahmen seiner

Aufsichtsratsstätigkeit zurückgreifen kann und damit zusätzlich die kollektive Eignung des Aufsichtsrats positiv beeinflusst.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com/de/investoren/veranstaltungen-uebersicht/hauptversammlungen/hauptversammlung-2022 zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 22. März 2022 zugehen und am 24. März 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt, wobei mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Erwerb auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erfolgen kann. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 30. September 2024, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 3,05 pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass künftig Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des zu Punkt 10 der Tagesordnung gefassten Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben sowie im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, um diese Wandlungspflicht zu erfüllen. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch

Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 31. März 2027.

3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 20. Oktober 2020 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG und § 65 Abs 1b AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien."

BEGRÜNDUNG

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Oktober 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (3. März 2022) 529.602 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,16 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG – auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts – zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Oktober 2020 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbenen Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen oder zur Ausgabe von Aktien an die Inhaber von künftig begebenen Wandelschuldverschreibungen zu verwenden.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 30. September 2024, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 20. Oktober 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

BEGRÜNDUNG

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel kann auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatgeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung (3. März 2022) 529.602 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,16% des Grundkapitals der Gesellschaft. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird in den §§ 2 und 19 geändert wie folgt:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Absatz (1) wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs. 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Kommunalverschreibungen und Pfandbriefen gemäß dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG, dRGBI. I S. 492/1927) oder dem Hypothekendarlehenbankgesetz (HypBG, dRGBI. S. 375/1899).

Die Überschrift in § 19 wird dahingehend angepasst, sodass sie lautet:

§ 19 Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und gedeckter Schuldverschreibungen

Ein neuer Absatz (5) wird in § 19 eingefügt wie folgt:

- (5) Insoweit die Gesellschaft gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Produkt- und Anlegerschutzvorschriften einzuhalten.“

BEGRÜNDUNG

Durch das österreichische Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021), welches am 8. Juli 2022 in Kraft tritt, werden in Österreich neue Regeln über gedeckte Schuldverschreibungen wirksam.

Kreditinstitute wie die Raiffeisen Bank International AG, die vor dem 8. Juli 2022 zur Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen berechtigt waren, sind gemäß dem mit 8. Juli 2022 in Kraft tretenden PfandBG zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen berechtigt; dies umfasst auch nach diesem Gesetz begebene Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“.

Die Änderungen in § 2 der Satzung stellen daher nunmehr klar, dass nur die Ausgabe von Pfandbriefen gemäß dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG, dRGBl. I S. 492/1927) oder dem Hypothekendarstellungsgesetz (HypBG, dRGBl. S. 375/1899) vom Gegenstand des Unternehmens ausgenommen sind.

Die bisherigen Beschreibungen des § 19 der Satzung beziehen sich lediglich auf die gegenwärtig geltende Rechtslage zu fundierten Bankschuldverschreibungen. § 19 der Satzung wird daher in der Überschrift und in Absatz fünf entsprechend angepasst und ergänzt.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient der Information.